



HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 11. August 2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, dem „Nachrichten-Blatt“.

Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgwoerrstadt.de erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

- a) neben der Zufahrt zum Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Wörrstadt, Zum Römergrund 2 - 6
- b) in der Ortsgemeinde
Armsheim, Bahnhofstraße 17;
Ensheim, Hahnengasse 16;
Gabsheim, Hauptstraße 6;
Gau-Weinheim, Hochstraße 9;
Partenheim, Schmiedgasse 7;
Saulheim, Auf dem Römer 8;
Schornsheim, Kirchstraße 1;
Spiesheim, Niederstraße 4;
Sulzheim, Hauptstraße 3;
Udenheim, Wilhelmstraße 1;
Vendersheim, Gemeindehaus am Goldberg;
Wallertheim, Neustraße 3;
Wörrstadt, Pariser Straße 75.
und der Stadt Wörrstadt – Rommersheim , Gartenstrasse 9.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Zentrales und Finanzen (ZF);
2. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Abwasser“ (WA);
3. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Neubornbad“ (WN);
4. Ausschuss für Natur, Raum und Bau (NRB);
5. Ausschuss für Soziales, Sport und Generationen (SSG);
6. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Zukunftsentwicklung (TKZ);
7. Rechnungsprüfungsausschuss (RP).

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Zum Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Zukunftsentwicklung 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Von diesen 16 Mitgliedern sind zwei Personen aus dem Kreis der Ortsbürgermeister/in, ein/e Vertreter/in des Agendabüros sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Verkehrsvereins „Herzliches Rheinhessen“ zu wählen. Diese vier Personen haben lediglich beratendes Stimmrecht.

Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss fünf Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter betragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Ausschuss für Finanzen und Zentrales die Federführung. Dem Ausschuss für Finanzen und Zentrales obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
2. den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
3. den Gesamtabchluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
4. die Satzungen

(3) Dem Ausschuss für Zentrales und Finanzen wird die endgültige Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Verträgen ab einem Streitwert von 15.000 Euro.;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen ab 10.000 Euro bis 25.000 Euro;
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten über 25.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Ausschuss für Natur, Raum und Bau zuständig ist;
5. der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 2.500 Euro bis 12.500 Euro; die Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 5.000 bis 12.500 Euro.
Die Stundung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen der Verbandsgemeinde einschließlich der Gestaltung der Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung von einer Laufzeit ab dem 13. Monat bis längstens 24 Monate
6. Verrentung von Forderungen der Verbandsgemeinde;
7. Herstellung des Benehmens über die Bestellung der Schulleiter, gemeinsam mit dem Schulträgerausschuss;
8. Die gemäß § 47 Absatz 2 GemO erforderliche Zustimmung zur
 - a. Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
 - b. Einstellung und Gruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen.
9. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
10. Der Ausschuss für Zentrales und Finanzen nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) wahr.
11. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen ab 30.000 Euro;

12. Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren.

(4) Der Ausschuss für Natur, Raum und Bau entscheidet abschließend:

1. über die Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in Bauangelegenheiten; Die Unterhaltungsarbeiten werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Ausschreibung durch die Verwaltung an die mindestbietende Firma vergeben.
2. über die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung;
3. über die Entscheidung im Anhörverfahren zu Flächennutzungsplänen anderer Verbandsgemeinden. Den betroffenen Ortsgemeinden sind unverzüglich die Planunterlagen zu übersenden.
4. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen bis 30.000 Euro;
5. Entscheidungen über Baulasten und Grunddienstbarkeiten.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses gemäß §§ 110 ff. GemO
2. Die Erarbeitung einer Empfehlung bezüglich der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten

(6) Die Werkausschüsse entscheiden abschließend nach den Festlegungen in den jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,

5. Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 2.500 Euro, Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 5.000 Euro, die Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 12 Monate.
6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 15.000 Euro.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.
- (2) Alle Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Wörrstadt wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von 20 Euro je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 10 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen und pflegen;

2. in Höhe von 10 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte und Arbeitskreise des Verbandsgemeinderats oder der Verbandsgemeinde sowie die Mitglieder des Ältestenrates und die Beigeordneten bei Beigeordnetenbesprechungen erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Absatz 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Die bzw. der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 zuzüglich 33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält sie bzw. er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, des Ältestenrats, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Beiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend des Höchstsatzes, welcher in § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter festgelegt ist.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 7 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,-€. § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihr/sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführerinnen/Wehrführer und deren ständige Vertreter,
3. die Führerinnen/Führer mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin/des Wehrführers vergleichbar sind,
4. die Gerätewarte,
5. die Jugendfeuerwehrwarte,
6. bestellte Funktionsträger
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. die Wehrleiterin/den Wehrleiter zuzüglich eines Zuschlages von 7,00 EUR pro FW-Einheit	330,00 Euro
2. die Wehrführerin/den Wehrführer - mit Ausnahme der Feuerwehren Saulheim und Wörrstadt I	60,00 Euro
die Wehrführerin/den Wehrführer Saulheim	90,00 Euro
die Wehrführerin/den Wehrführer Wörrstadt I	110,00 Euro
3. Gerätewarte	
Gerätewarte bis 2 Kfz :	30,00 Euro
Gerätewarte bei 3 Kfz :	40,00 Euro
Gerätewarte ab 4 Kfz :	15,00 Euro/Kfz
Zusätzlich erhalten alle Gerätewarte :	5,00 Euro/Kfz
Gerätewarte für sonstige zentrale Ausrüstungsgegenstände	30,00 Euro

Falls der Atemschutz-Gerätewart und sein Stellvertreter Beschäftigte der Verbandsgemeinde sind, erhalten sie keine Aufwandsentschädigung.

4. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	70,00 Euro
5. Jugendfeuerwehrwarte und bestellte Funktionsträger	33,18 Euro
6. Ausbilder in der Verbandsgemeindefeuerwehr je Ausbildungsstunde	13,61 Euro

Die ständigen Vertreter der in Nummern 1 bis 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der der/dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt 2,00 €.

(6) Für die Angleichung der in Absatz 4 festgesetzten Aufwandsentschädigungen gilt § 13 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

(1) Von der Verbandsgemeinde Wörrstadt bestellte Bachpaten, Paten, Beauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung kann von 5,00 Euro bis 12,00 Euro je volle Stunde betragen und wird im Einzelfall festgelegt.

Mitglieder der lokalen Agenda erhalten für die Teilnahme an Agendagruppensprechersitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 8. Mai 2013 außer Kraft.

Wörrstadt, den 11. August 2014


Markus Conrad
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 34 vom 21.8.2014
Wörrstadt, den 12.8.2014
Im Auftrag
